

gen *Weitläufigkeiten* in den Satzschriften und Prozess-Reden zu beseitigen.»²⁰

Wenn die Ausdrücke «Formalität» und «Haupt-Übelstand» hier als kollektive Singulare gedeutet werden können, so sollte zum einen der Grundsatz der Formalität abgeschwächt und sollten zum anderen einige aus ihm herrührende Missstände beseitigt werden, die sich in der forensischen Praxis eingestellt hatten. Erwähnt wurden weitläufige und überflüssige parteiseitige Vorbringen, insbesondere tatsächlicher Art; Genaueres oder gar Statistisches lässt sich der Regierungsvorlage leider nicht entnehmen.

Sicherlich bedingten auch die im Vorbehalt der fürstlichen Verordnung von 1812²¹ erwähnten «Lokalverhältnisse» sowie gewandelte Verhältnisse insgesamt eine Veränderung und Anpassung der liechtensteinschen Allgemeinen Gerichtsordnung. Hauptsächliche Triebfeder war jedoch, wie das ausgesprochene rechtspolitische Ziel belegt, die *Prozessökonomie*, was umso erstaunlicher ist, zumal nur einige Jahre später die neue Zivilprozessordnung ausgearbeitet und ein vollständig neues Zivilverfahren geschaffen wurde. Prozessökonomische Mängel scheinen möglichst rasches Handeln des Gesetzgebers geboten zu haben, und sei es auch nur ein einstweiliges Eingreifen mittels neuer Vorschriften, die bei der baldigen Zivilprozessreform gegenstandslos werden würden.

3. Neue prozessökonomische Bestimmungen

Die neuen Bestimmungen, wie sie bei der Änderung der liechtensteinschen Allgemeinen Gerichtsordnung mit dem Ziel der zivilprozessualen Prozessökonomisierung erlassen wurden, lassen sich dreifach unterteilen. Einmal war eine kürzere Klageerwiderung bezweckt [a)]. Einmal wurde das Beweiserfordernis bei Tatsachenvorbringen so geändert, dass weitläufige Erwiderungen nicht mehr nötig waren [b)]. Und schliesslich wurde mit den Ordnungsstrafen für das Gericht ein Mittel geschaffen, um gegen prozessökonomische Verstösse vorgehen zu können [c)].

20 LI LA RE 1906/0911, Regierungsvorlage, S. 2, Hervorhebungen E. S.; vgl. L. Vo. vom 21. Dezember 1906, S. 5. Siehe auch Lindt, Reform, S. 559.

21 Siehe oben § 6/I/1.